

**11. Bericht entsprechend den Informationspflichten von
Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz
(LBG)**

Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sind verpflichtet, bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in öffentlicher Gremiensitzung über Art und Umfang ihrer

- innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämter
- außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämter, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht

sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu unterrichten.

Das die Berichtspflicht auslösende Ehrenamt (hier Ortsbürgermeister, Beigeordneter) selbst ist nicht darzulegen.

Auf die Erklärungen der Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten wird verwiesen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Rat über jedes seiner ausgeübten Ehrenämter sowie deren Vergütungen. Seitens des Rates bestehen keine Anmerkungen.

Eine detaillierte Auflistung ist dieser Niederschrift beigelegt.

Der Erste Beigeordnete teilt mit, dass er keine weiteren Ehrenämter innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt habe und demzufolge auch keine Einnahmen hat.

Für die Richtigkeit
des Auszuges:

Bad Bergzabern, den 03. Mai 2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Bergzabern
Im Auftrag:

.....
(Unterschrift)